



STELLUNGNAHME zum Antrag	Vorlage Nr.:	2020/0457
GRÜNE-Gemeinderatsfraktion	Verantwortlich:	Dez. 2
Mehr Außenflächen zur Unterstützung der Gastronomie bei der schrittweisen Wiedereröffnung in der Corona-Krise		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	28.04.2020	8.16	x	

Kurzfassung

Ein pauschaler Verzicht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren für die Gastronomie ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Eine Erweiterung von Sitzterrassen auf Parkplätzen wird die Verwaltung unter gaststätten- und straßenrechtlichen Gesichtspunkten im Einzelfall prüfen.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeinsparungen)		
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>					
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant	x	Nein		Ja	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	x	Nein		Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	x	Nein		Ja	abgestimmt mit

Die aktuelle Situation rund um die Corona-Pandemie erfordert von der Stadtverwaltung eine besondere Aufmerksamkeit im Umgang mit abgabenrechtlichen Forderungen. Entsprechend fordern viele Gebührenschuldner, die Leistungen der Stadt Karlsruhe entgegennehmen, ein Entgegenkommen seitens der Stadt in Form von Stundungen oder gar Forderungserlassen.

Trotz eines grundsätzlichen Verständnisses gegenüber dieser Forderungen, stehen dem die Haushaltsgrundsätze der Gemeindeordnung entgegen. Nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 Gemeindeordnung (GemO) ist die Gemeinde verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistung zu beschaffen. Insofern besteht eine Pflicht der Stadt Karlsruhe, Sondernutzungsgebühren zu erheben. Ferner soll die Maßnahme ausschließlich Anwendung bei Gastronomen finden. Da von der Gebührenpflicht über Sondernutzungserlaubnisse grundsätzlich jedoch auch ein darüber hinaus bestehender Schuldnerkreis betroffen ist, würde hiermit dem Gleichheitsgrundsatz widersprochen werden. Von den wirtschaftlichen Vorteilen würde ausschließlich ein bestimmter Nutzerkreis profitieren.

Auf Basis der städtischen Satzungen sowie dem Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. der Abgabenordnung (AO) bestehen aus Sicht der Stadtkämmerei daher rechtlich keine Möglichkeiten auf einen pauschalen Verzicht.

Einer eventuellen Anpassung der Sondernutzungsgebührensatzung und dem Gebührenverzeichnis durch Gemeinderatsbeschluss steht in der Kürze der Zeit ein zu hoher Koordinierungsaufwand zwischen mehreren Dienststellen entgegen.

Die kurzfristige Möglichkeit auf die aktuelle Situation zu reagieren besteht darin, das durch die Rahmengebühren eingeräumte Ermessen der Verwaltung auszuüben. Die relevanten Leistungen, die in diesem Zuge thematisiert werden, sind im aktuellen Gebührenverzeichnis als Rahmengebühren ausgewiesen und haben somit eine bestimmte (nicht zu unterschreitende) Mindestgebühr sowie eine maximale (nicht zu überschreitende) Höchstgebühr.

Parkplätze im öffentlichen Verkehrsraum erfüllen von der Widmung, wie auch von der verkehrlichen Bedeutung, einen klaren Zweck. Eine anderweitige Nutzung ist im begründeten Einzelfall, zum Beispiel zur Durchführung von Veranstaltungen, möglich und bedarf einer Sondernutzungserlaubnis.

Beim Aufstellen von Tischen und Stühlen müssen darüber hinaus gaststättenrechtliche Aspekte erfüllt sein. Das Zusammenspiel unterschiedlicher Vorgaben hat in den letzten Jahren dazu geführt, dass auf Parkflächen grundsätzlich keine Außenbewirtung mehr erfolgte. Im innerstädtischen Bereich, insbesondere innerhalb von Bewohnerparkzonen, herrscht zudem ein besonders hoher Parkdruck.

Es muss ferner berücksichtigt werden, dass eine Erweiterung der Außenbestuhlungsfläche zu einer gebührenpflichtigen Änderung der Gaststättenerlaubnis führt. Eine zeitliche Begrenzung ist aktuell aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Nach der Rechtsverordnung der Stadt Karlsruhe über die Festsetzung der Sperrzeit von Garten- und Straßenwirtschaften beginnt die Sperrzeit Sonntag bis Donnerstag um 23 Uhr, freitags, samstags und vor gesetzlichen Feiertagen um 24 Uhr.

Eingehende Anträge auf Erweiterung der Außenbestuhlungsfläche wird die Verwaltung auch weiterhin prüfen und die im Einzelfall zu berücksichtigende Belange abwägen. Dabei wird die

aktuelle Situation der Gaststättenbetreibenden im Rahmen des rechtlich Machbaren berücksichtigt.